

Bern, 30. April 2021

Vereinfachte Erhebung der Mehrwertsteuer beim Import von Waren

Soll der Schwellenwert zur Anwendung des Verlagerungsverfahrens gesenkt werden?

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Behandlung seines Berichts in Erfüllung des Postulats 14.3015 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vom 24. Februar 2014 «Vereinfachte Erhebung der Mehrwertsteuer beim Import Waren. System von Dänemark» hat der Bundesrat dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD am 2. Dezember 2016 folgenden Auftrag erteilt:

«Das EFD wird beauftragt zu untersuchen, wie viele Unternehmen nach Senkung des Schwellenwerts auf 10'000 Franken neu das Verlagerungsverfahren anwenden. Ist die Nachfrage danach gross, wird das EFD untersuchen, inwieweit seitens der Unternehmen ein Interesse besteht, den Schwellenwert für Vorsteuerüberschüsse noch stärker zu senken. Es erstattet dem Bundesrat bis Ende 2021 über die Ergebnisse Bericht».

2. Gesetzliche Grundlage

Bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) registrierte und nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Importeure und Importeurinnen können die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer, statt sie der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zu entrichten, in der periodischen Steuerabrechnung mit der ESTV deklarieren (Verlagerungsverfahren), sofern sie regelmässig Gegenstände ein- und ausführen und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben (Art. 63 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 [MWSTG]; SR 641.20). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verlagerungsverfahrens (Art. 63 Abs. 3 MWSTG).

3. Rechtslage bis zum 31. Dezember 2017

Artikel 118 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV; SR 641.201) regelte die Voraussetzungen für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens. Danach konnte dieses spezielle Verfahren angewendet werden, «wenn die steuerpflichtige Person:

- a. die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode abrechnet;
- b. im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit regelmässig Gegenstände importiert und exportiert;
- c. über diese Gegenstände eine detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrolle führt:
- d. in ihren periodischen Steuerabrechnungen mit der ESTV regelmässig Vorsteuerüberschüsse aus Ein- und Ausfuhren von Gegenständen nach Buchstabe b von mehr als 50'000 Franken¹ pro Jahr ausweist, die aus der Entrichtung der Einfuhrsteuer an die EZV herrühren; und
- e. Gewähr bietet für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens.

Die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Bewilligung kann von der Leistung von Sicherheiten in Höhe der mutmasslichen Ansprüche abhängig gemacht werden».

2/4

¹ Hervorhebung durch die Verfasser.

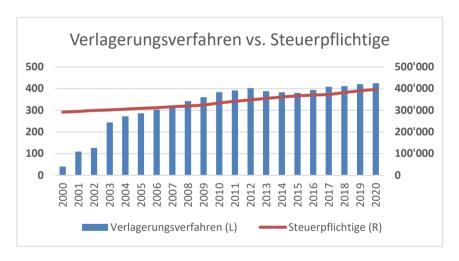
4. Rechtslage seit dem 1. Januar 2018

In Erfüllung des Postulats 14.3015 der WAK-N unterzog der Bundesrat das Verlagerungsverfahren einer vertieften Prüfung und verglich die schweizerische Regelung mit den entsprechenden Regimes in Dänemark, Österreich und Norwegen. Er kam dabei zum Schluss, dass das bestehende Schweizer Verlagerungsverfahren beibehalten werden soll. Er wollte dieses Verfahren aber weiteren Unternehmen zugänglich machen und zwar durch Senkung des Schwellenwerts für Vorsteuerüberschüsse von bisher 50'000 Franken auf neu 10'000 Franken. Diese Vereinfachung war rasch umsetzbar, da nur eine Verordnungsänderung (Artikel 118 MWSTV) notwendig war.

Der vorstehend zitierte Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe d MWSTV wurde per 1. Januar 2018 wie folgt geändert: «...aus Ein- und Ausfuhren von Gegenständen nach Buchstabe b von mehr als **10'000 Franken²** pro Jahr ausweist». Für eine weitere Senkung des Schwellenwerts müsste das Mehrwertsteuergesetz (Artikel 63 MWSTG) geändert werden.

5. Entwicklung seit dem 1. Januar 2018

Wie aus folgender Grafik ersichtlich ist, hat sich die Anzahl Unternehmen, welche das Verlagerungsverfahren anwenden, in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert. Zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 1. Januar 2021 stieg die Anzahl der Bewilligungsinhaber von 407 auf 423.



Diese leichte Zunahme ist jedoch auch vor der Entwicklung der Anzahl der Unternehmen zu betrachten, welche im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen sind. Am 1. Januar 2018 waren dies rund 372'000 Unternehmen (davon rechneten rund 253'000 Unternehmen nach der effektiven Methode ab, die Voraussetzung für die Anwendung des Verlagerungsverfahren bildet). Am 1. Januar 2021 waren etwas mehr als 396'000 Unternehmen im Mehrwertsteuerregister eingetragen (davon rechneten rund 273'000 nach der effektiven Methode ab; die Zahlen sind im Moment noch provisorischer Natur). Während das Verlagerungsverfahren in der dreijährigen Zeitspanne rund 4 % häufiger angewendet wurde, nahm die Anzahl der steuerpflichtigen Personen im gleichen Zeitraum um gut 6 % zu. Aus dieser Betrachtungsweise war die Nachfrage nach dem Verlagerungsverfahren in den letzten drei Jahren gar etwas geringer als vor der Rechtsanpassung per 1. Januar 2018.

_

² Hervorhebung durch die Verfasser.

6. Ergebnis

Wie vorstehend dargelegt, ist die Nachfrage nach dem Verlagerungsverfahren auch nach der Senkung des Schwellenwerts von 50'000 auf 10'000 Franken gering. Das dürfte zu einem gewissen Teil auch am heutigen tiefen Zinsniveau liegen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht davon auszugehen, dass eine weitergehende Senkung des Schwellenwerts die Attraktivität des Verlagerungsverfahrens steigern würde, weshalb von weiteren Massnahmen abzusehen ist.

Wie im Bericht des Bundesrates³ in Erfüllung des Postulats 14.3015 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats «Vereinfachte Erhebung der Mehrwertsteuer beim Import von Waren. System von Dänemark» vom 2. Dezember 2016 aufgeführt, werden weitere Vereinfachungen für Unternehmen bei der Einfuhr und im Bereich der MWST im Rahmen der aktuell bei der EZV und ESTV laufenden Informatikprojekte eingeführt. Die EZV analysiert im Rahmen des Transformationsprogramms DaziT sämtliche Verzollungsprozesse unter Einbezug der Wirtschaftsbeteiligten. Ihr Ziel ist es, die Verzollungsprozesse, einschliesslich der Erhebung der MWST im grenzüberschreitenden Verkehr, zu vereinfachen und vollständig zu digitalisieren. Die Vision für die künftigen Prozesse im Warenverkehr geht dabei von einem digitalen, einfachen, kostengünstigen und wirksam kontrollierbaren Warenverkehr aus. Die ESTV ihrerseits erweitert laufend das bereits bestehende Angebot im Bereich elektronische Anmeldung und Einreichung der MWST-Abrechnung.

³ Bericht abrufbar unter: <u>Vereinfachte Erhebung der Mehrwertsteuer beim Import von Waren, System von Dänemark - Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.3015 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (parlament.ch)</u>